

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Kreis Segeberg

gemäß Kreistagsbeschluss vom 03.12.2020 geändert gemäß KT-Beschluss vom 24.03.2022

Präambel

Elektromobilität wird in Schleswig-Holstein als wichtiges Instrument zu mehr Energieeffizienz und Emissionsreduzierung im Mobilitätssektor verstanden und im Gesamtzusammenhang der Energiewende betrachtet.

Aufgrund der zum Teil ländlichen Strukturen liegen die CO₂-Emissionen aus dem Verkehrssektor im Kreis Segeberg weit über dem Bundesdurchschnitt. Um den Anteil von Elektrofahrzeugen maßgeblich zu erhöhen, ist ein entsprechendes Netz an Ladeinfrastruktur Voraussetzung. Nach wie vor besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbaupotential.

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Mit Kreistagsbeschluss vom 03.12.2020 / DrS/2017/093-2 hat der Kreis Segeberg weitere Fördermittel in Höhe von 900.000,- Euro bewilligt, um die Elektromobilität durch Ausbau der Ladeinfrastruktur im Kreisgebiet zu stärken.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Anschaffung und Errichtung von:

- 2.1. öffentlich zugänglichen Ladestationen auf dem Gebiet des Kreises Segeberg, incl. der zugehörigen Erd- und Installationsarbeiten sowie erforderliche Kennzeichnungen der Parkflächen sowie
- 2.2. private Ladeinfrastruktur auf dem Gebiet des Kreises Segeberg, incl. der erforderlichen Erd- und Installationsarbeiten.

3. Zuwendungsempfängende

- 3.1. Zuwendungsempfängende sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von Antragstellenden sind zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Für die Errichtung von Ladeinfrastruktur gemäß 2.1 sind folgende Mindestvoraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung zu erfüllen:

4.1.1. öffentliche Zugänglichkeit an 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche,

4.1.2. Für Normalladung (bis 22 kW) muss mindestens ein Ladepunkt mit einem Typ 2-Anschluss nach DIN EN 62196-2 vorhanden sein,

4.1.3. Für Schnellladung (mehr als 22 kW) muss mindestens einen CCS-Anschluss nach DIN EN 62196-3 vorhanden sein,

- 4.1.4. Die Ladestation muss eichrechtskonform sein.
- 4.1.5. Die Preisgestaltung zur Stromabgabe soll marktüblich sein. Eine kostenlose Stromabgabe ist zulässig.
- 4.1.6. Sobald die angekündigte Ladesäulenverordnung II (LSV II) in Kraft tritt, sind die dortigen Bestimmungen ergänzend zu erfüllen.
- 4.1.7. die Nutzungsdaten zu Stromentnahme sowie Anzahl der Ladevorgänge sind dem Kreis Segeberg in anonymisierter Form bis zum 31.3. für das vergangene Kalenderjahr unaufgefordert zur Verfügung zu stellen (Nachweis für 5 Jahre).
- 4.1.8. Maßnahmen, die einen Gesamtwert von 1200,-€ incl. MwSt. unterschreiten, sind nicht förderfähig.
- 4.2. Für die Errichtung von Ladeinfrastruktur gemäß 2.2 sind folgende Mindestanforderungen für den Erhalt einer Zuwendung zu erfüllen:
 - 4.2.1. Für Normalladung (bis 22 kW) muss mindestens einen Typ 2-Anschluss nach DIN EN 62196-2 vorhanden sein,
- 4.3. allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.3.1. die Ladestation muss eine Ladeleistung von mindestens 11 kW an mindestens einem Ladepunkt ermöglichen; eine Ausnahme bilden Langzeitparkplätze wie z. B. P+R Plätze,
 - 4.3.2. Die Ladestation muss mit Strom aus einem Ökostromtarif gespeist werden. (Nachweis über 5 Jahre).
 - 4.3.3. Die De-Minimis-Regelung ist zu beachten (wo erforderlich).
 - 4.3.4. Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Aus dieser Zustimmung ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung.
 - 4.3.5. Eine Bezuschussung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
 - 4.3.6. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1. öffentliche Ladeinfrastruktur gemäß 2.1:

5.1.1. Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten, pro Standort jedoch maximal 7.500 Euro bei Normalladung bis 22 kW, maximal 15.000 Euro bei DC-Schnellladung im Bereich 23-49kW und maximal 25.000 Euro bei Schnellladung ab 50 kW.

5.1.2. Für kommunale Antragstellende gilt: je nach Finanzkraft der Kommune sind Zuschläge bis zu 10% möglich (s. „Bereinigte Finanzkraft der Städte und Gemeinden des Kreises Segeberg nach dem Durchschnitt der Jahre 2018-2020“ bzw. in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung).

5.1.3. Das gleiche gilt für Zuschüsse, die an Vereine, Organisationen usw. vom Kreis gewährt werden. In diesen Fällen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Belegenheitsgemeinde entsprechend zu berücksichtigen.

5.2. Für private Ladeinfrastruktur i.S.d. Ziff. 2.2 gilt abweichend eine reduzierte Förderquote von 50% sowie eine max. Fördersumme von 1000,-€ pro Ladepunkt. Die Anzahl der Ladepunkte pro Standort ist auf drei begrenzt.

5.3. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von min. 10% für die Antragstellende oder den Antragstellenden verbleibt (Kofinanzierung).

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen (Vorhabenbeschreibung, Darlegung der Kosten sowie Einzelheiten zur verwendeten Technik).

6.2. Der Antrag ist zu richten an: Kreis Segeberg, der Landrat, Klimaschutzleitstelle, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg bzw. klimaschutz@segeberg.de

6.3. Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Landrat des Kreises Segeberg.

6.4. Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Bei Bewilligung soll darauf geachtet werden, dass die Gemeinden in allen Teilen des Kreises ausgewogen berücksichtigt werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

6.5. Eine Antragstellung ist ganzjährig möglich. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

6.6. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen) sowie einem Nachweis der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen besteht.
- 7.2. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung sind die erhaltenen Fördergelder an den Kreis zurückzuzahlen.

8. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz –LVwG-; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).
- 8.2. Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist.
- 8.3. Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.4. Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

9. Förderzeitraum

Diese geänderte Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 24.03.2022 in Kraft und gilt vorerst für die Kalenderjahre 2022 bis 2023.